

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.125 vom 21. Oktober 2016

BS Appellationsgericht, 2016-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2016.125

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.125 du 21 octobre 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2016.125 del 21 ottobre 2016

Erwägungen

E. 7

Die Kindsvertreterin hat an der Verhandlung vor Verwaltungsgericht Antrag auf periodische Überprüfung der Fremdplatzierung gestellt. Entgegen diesem Antrag sollen aber keine Fristen für die Überprüfung festgelegt werden. Die Erziehungsbeiständin und die KESB werden die Situation von B_____ weiterhin zu begleiten und zu beobachten haben. Sie werden im Falle von veränderten Verhältnissen auch eine Überprüfung der geltenden Kinderschutzmassnahmen vorzunehmen haben. Zudem ist es den Eltern unbenommen, bei der KESB Antrag auf Überprüfung der Fremdbetreuung zu stellen, wenn sie dies für nötig erachten. Wünschenswert erschiene dabei allerdings, dass es ihnen gelingt, B_____s Bedürfnis nach Einkehr von Ruhe und Stabilität zu beachten.

E. 8

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz eine dem Kindeswohl entsprechende Aufenthalts- und Sorgerechtslösung getroffen hat, welche gleichzeitig den Interessen des Kindes in Bezug auf den Kontakt zu beiden Elternteilen gerecht wird. Entsprechend diesen Erwägungen werden die Anträge des Beschwerdeführers 1 abgewiesen, diejenigen des Beschwerdeführers 2 insoweit, als sie aufrechterhalten blieben. Den modifizierten Anträgen wurde grösstenteils gefolgt. Die Beschwerdeführenden tragen die ordentlichen Kosten dieses Verfahrens hälftig, welche jedoch aufgrund des gewährten Kostenerlasses zu Lasten der Staatskasse gehen. Desgleichen haben beide Beschwerdeführer grundsätzlich ihre Parteikosten zu tragen bzw. es ist ihren Vertretern aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung ein Honorar aus der Gerichtskasse auszurichten. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers 1 hat keine Honorarnote eingereicht, weshalb der Vertretungsaufwand praxisgemäss geschätzt wird. Dabei scheint ein für die Anmeldung und Begründung der Beschwerde, die Vernehmlassung zur Beschwerde des Beschwerdeführers 2 sowie die Verhandlung ein Aufwand von insgesamt 27.5 Stunden zu CHF 200.■ zuzüglich Mehrwertsteuer als angemessen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführenden 2 hat einen Aufwand von 27,5 Stunden inklusive der Verhandlung sowie des Zeitaufwandes zur Eröffnung des Urteils an B_____, sowie Auslagen von CHF 34.60 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend gemacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.